
S 30 R 1848/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Handlungsform des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bei einer Prüfung nach § 212a SGB VI gegenüber einer Festsetzungsstelle für die Beihilfe – Verwaltungsakt – Erforderlichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen aller beihilfeberechtigten Pflegebedürftigen
Leitsätze	1. Der zuständige Rentenversicherungsträger darf von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe mittels Verwaltungsakt maschinelle Prüfhilfen und die Einsichtnahme in Unterlagen zur Prüfung der Beitragszahlungen für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen einfordern. 2. Die Einsichtnahme zu Prüfwegen ist unabhängig von den Meldungen der Pflegekassen grundsätzlich in die Unterlagen aller beihilfeberechtigten Pflegebedürftigen erforderlich.
Normenkette	SGB I § 35; SGB IV § 23 Abs 1 S 5; SGB IV § 28p; SGB VI § 3 S 1 Nr 1a; SGB VI § 170 Abs 1 Nr 6 Buchst c; SGB VI § 173; SGB VI § 212; SGB VI § 212a Abs 1; SGB VI § 212a Abs 3 S 1; SGB VI § 212a Abs 3 S 2; SGB VI § 212a Abs 3 S 3; SGB VI § 212a Abs 5; SGB VI § 212a Abs 6; SGB X § 31 S 1; SGB X § 67a Abs 1; SGB X § 67a Abs 2; SGB X § 67b Abs 1; SGB X § 69 Abs 1 Nr 1; SGB X § 98 Abs 1 S 2; SGB X § 98 Abs 1 S 3; SGB X § 98 Abs 3; SGB XI § 14; SGB XI § 19; SGB XI § 44 Abs 1; SGB XI § 44 Abs 3; SGB XI § 44 Abs 5 S 2; BVV § 8; BVV §§ 8f f; EUV 2016/679 Art 4; EUV 2016/679 Art

1. Instanz

Aktenzeichen S 30 R 1848/14
Datum 14.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 R 5188/17
Datum 06.06.2019

3. Instanz

Datum 27.04.2021

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6.Â JuniÂ 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die ihm durch Bescheid der Beklagten auferlegte Verpflichtung, dieser zur PrÃ¼fung der Beitragszahlungen fÃ¼r rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen maschinelle PrÃ¼fhilfen bereitzustellen und Einsicht in Beihilfeunterlagen zu gewÃ¶hren.

Â

2

Das Bayerische Landesamt fÃ¼r Finanzen ist im klagenden Freistaat Bayern Festsetzungsstelle fÃ¼r die Beihilfe der Landesbeamten. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) prÃ¼fte dort die Beitragszahlung fÃ¼r rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen nach [Â§Â 212a SGBÂ VI](#) fÃ¼r die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2013. Dabei verweigerte der KlÃ¤ger die

Einsichtnahme in die Unterlagen von Leistungsfällen beihilfeberechtigter Pflegebedürftiger, bei denen keine Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden waren.

Ä

3

Mit angefochtenem Bescheid vom 9.9.2014 verpflichtete die Beklagte den Kläger, die Prüfungen nach [§ 212a SGB VI](#) ab sofort maschinelle Prüfungen zur Verfügung zu stellen sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen aller Leistungsfälle von Pflegebedürftigen einschließlich derer ohne Beitragszahlung zur Rentenversicherung zu gewährleisten. Als Prüfungen forderte sie monatliche Beitragslisten über die rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen und die ihnen zugeordneten Beiträge sowie Auflistungen dieser Personen, getrennt danach, ob im Prüfzeitraum die Rentenversicherungspflicht festgestellt oder die Beitragszahlung unterbrochen oder beendet worden ist. Diese Listen sollten bestimmte maschinell erfasste Daten zu den Pflegebedürftigen und Pflegepersonen enthalten.

Ä

4

Das SG München hat den Bescheid aufgehoben (*Urteil vom 14.9.2017*), weil die Beklagte wegen des Gleichordnungsverhältnisses gegenüber dem Kläger nicht zum Erlass des Verwaltungsakts befugt gewesen sei. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Beklagte könne durch Verwaltungsakt nicht nur Beiträge nachfordern, sondern im Vorfeld des Prüfbescheids auch Durchsetzungs- und Vorlagepflichten konkretisieren. Das in [§ 212a SGB VI](#) geregelte Prüfrecht werde nicht durch die Mitteilungspflicht der Pflegekasse nach [§ 44 Abs 5 SGB XI](#) beschränkt. Hinsichtlich der insoweit umfassend erforderlichen Tatsachen sei der Kläger nach [§ 98 Abs 3 iVm Abs 1 Satz 2 und 3 SGB X](#) auskunftspflichtig. Er könne keine Vorauswahl der aus seiner Sicht relevanten Fälle treffen. Die geforderten Prüfungen seien angemessen. Datenschutzrecht stehe nicht entgegen (*Urteil vom 6.6.2019*).

Ä

5

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung des Gesetzesvorbehalts nach [§ 31 SGB I](#). Eine Befugnis der Beklagten zur einseitigen Konkretisierung der angemessenen Prüfungen durch Verwaltungsakt bestehe nicht. Stattdessen fordere [§ 212a Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) entsprechende Vereinbarungen, deren Abschluss bislang gescheitert sei. Hinsichtlich rentenversicherungsrechtlich nicht relevanter Beihilfeunterlagen stehe den Trägern der Rentenversicherung kein

PrÃ¼fung und damit auch kein Auskunfts- oder Einsichtsrecht zu. [Â§ 98 SGB X](#) sei nicht anwendbar. Der Umfang der PrÃ¼fung nach [Â§ 212a Abs 1 SGB VI](#) richte sich nach dem Umfang der Pflichten der Beihilfestelle. Diese hingen von einer Mitteilung der Pflegekasse nach [Â§ 44 SGB XI](#) ab. Zu eigener SachverhaltsaufklÃ¤rung seien die Festsetzungsstellen fÃ¼r die Beihilfe nicht verpflichtet. Um bislang unberÃ¼cksichtigte Pflegepersonen zu ermitteln, sei daher ausschlieÃlich die PrÃ¼fung von Unterlagen der Pflegekassen geeignet und erforderlich. Einer Weitergabe rentenversicherungsrechtlich nicht relevanter Beihilfeunterlagen zum Zwecke der PrÃ¼fung stÃ¼nden Art 105 Satz 4 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) sowie Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entgegen. Falls die Rechtsauffassung des LSG Zustimmung finde, werde die Vorlage an den EuGH angeregt.

Â

6

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 2019 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14. September 2017 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

II

Â

9

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das LSG hat zu Recht auf die Berufung der Beklagten das der Klage stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Verpflichtung des KlÃ¤gers im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 9.9.2014, maschinelle PrÃ¼fhilfen bereitzustellen und Einsicht in die

Beihilfeunterlagen zu gewährleisten, ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Dieser Verwaltungsakt ist nach der Klarstellung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat insoweit Gegenstand des Revisionsverfahrens, als er die geprüfte Zeit vom 1.1.2010 bis zum 31.12.2013 und nicht auch zukünftige Prüfungen betrifft. Zudem erstreckt sich das Einsichtnahmeverlangen nur auf Leistungsfälle von pflegebedürftigen Personen, bei denen der Kläger keine Pflichtbeiträge für Pflegepersonen zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gezahlt hat. Regelungsgegenstand des Bescheids ist auch nicht die lediglich angeregte Ergänzung des Beihilfeantragsvordrucks des Klägers um Angaben zur Pflegeperson.

Ä

10

Die gegen den verpflichtenden Verwaltungsakt erhobene Anfechtungsklage ist zulässig (*dazu* 1.), aber nicht begründet. Die Beklagte war befugt, die streitigen Handlungspflichten des Klägers durch Verwaltungsakt zu regeln (*dazu* 2.). Im Rahmen einer Prüfung nach [§ 212a SGB VI](#) (hier *idF* des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes vom 30.10.2008, [BGBl I 2130](#), und des Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetzes vom 5.12.2011, [BGBl I 2458](#)) darf sie von einer Beihilfefestsetzungsstelle sowohl maschinelle Prüfhilfen als auch die Einsichtnahme in die geforderten Beihilfeunterlagen von Pflegebedürftigen verlangen (*dazu* 3.). Dem stehen weder datenschutzrechtliche Vorschriften (*dazu* 4.) noch das BayBG (*dazu* 5.) entgegen.

Ä

11

1. Für die Zulässigkeit der Anfechtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 SGG](#)) genügt es, dass die Beklagte für sich formal in Anspruch genommen hat, Pflichten des Klägers kraft hoheitlicher Gewalt durch Verwaltungsakt regeln zu dürfen (vgl. *BSG Urteil vom 5.9.2006* â [BA 4 R 71/06 R](#) â [BSGE 97, 63](#) = [SozR 4-2500 § 255 Nr 1](#), *RdNr 16*). Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn â wie hier â ein Land die Klage führt ([§ 78 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 3 SGG idF des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 17.8.2001](#), [BGBl I 2144](#)).

Ä

12

2. Die Beklagte durfte sowohl die Bereitstellung der Prüfhilfen als auch die Einsicht in die Beihilfeunterlagen durch Verwaltungsakt â als hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ([§ 31 Satz 1 SGB X idF der Bekanntmachung vom 18.1.2001](#), [BGBl I 130](#)) â regeln. Die Befugnis dazu ergibt sich aus der Eigenart

des zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnisses.

Ä

13

Das hier zu beurteilende Rechtsverhältnis und â€œverfahren ist öffentlich-rechtlicher Natur, weil die Beklagte als Hoheitsträger aufgrund einer besonderen, speziell sie berechtigenden oder verpflichtenden Rechtsvorschrift beteiligt ist (vgl. BSG Urteil vom 12.2.1980 â€œ 7â€œ RAR 26/79â€œ â€œ BSGE 49, 291, 292â€œ f =â€œ SozR 4100 â€œ 145 Nrâ€œ 1 Sâ€œ 2 = juris RdNrâ€œ 13 mwN). Nach â€œ 212a Absâ€œ 1 Satzâ€œ 1 bis 3 SGBâ€œ VI prüfen die Träger der Rentenversicherung mindestens alle vier Jahre bei den Stellen, die die Pflichtbeiträge für sonstige Versicherte zu zahlen haben (Zahlungspflichtige), ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Die Festsetzungsstelle des Klägers für die Beihilfe ist Zahlungspflichtige im Sinne dieser Vorschrift, weil sie Beiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen gemäß â€œ 3 Satzâ€œ 1 Nrâ€œ 1a SGBâ€œ VI eines Pflegebedürftigen, der Beihilfeleistungen erhält, anteilig zu tragen (â€œ 170 Absâ€œ 1 Nrâ€œ 6 Buchstâ€œ c Halbsatzâ€œ 1 SGBâ€œ VI idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBlâ€œ I 754) und unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen hat (â€œ 173 Satzâ€œ 1 SGBâ€œ VI idF der Bekanntmachung vom 19.2.2002, BGBlâ€œ I 754, und â€œ 173 SGBâ€œ VI idF des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 9.12.2010, BGBlâ€œ I 1885). Ein Zahlungspflichtiger wie der Kläger ist nur von einem Träger der Rentenversicherung entsprechend interner Abstimmung zu prüfen (â€œ 212a Absâ€œ 2 Satzâ€œ 1 und 2 SGBâ€œ VI; sog. Vertretungsprüfung, vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPKâ€œ SGBâ€œ VI, 3.â€œ Aufl 2021, Stand 1.4.2021, â€œ 212a RdNrâ€œ 52).

Ä

14

Darüber hinaus bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung für den Erlass eines belastenden Verwaltungsakts. Diese ist zwar nicht dem Wortlaut des â€œ 212a SGBâ€œ VI zu entnehmen, muss aber auch nicht ausdrücklich normiert sein, sondern kann sich â€œ wie hierâ€œ â€œ aus der Systematik des Gesetzes und der Eigenart des zwischen der Behörde und dem Einzelnen bestehenden Rechtsverhältnisses ergeben (vgl. BSG Beschluss vom 31.8.2011 â€œ GSâ€œ 2/10â€œ â€œ BSGEâ€œ 109, 81 =â€œ SozR 4â€œ 1200 â€œ 52 Nrâ€œ 4, RdNrâ€œ 17 mwN), das mit einem Über- und Unterordnungsverhältnis einhergeht (vgl. BSG Urteil vom 17.2.2010 â€œ Bâ€œ 1â€œ KR 15/09â€œ Râ€œ â€œ BSGE 105, 257 =â€œ SozR 4â€œ 2500 â€œ 39a Nrâ€œ 2, RdNrâ€œ 18; BSG Urteil vom 16.8.1989 â€œ 7 RAR 82/88 â€œ SozR 4100 â€œ 144 Nrâ€œ 1 = juris RdNr 24). In einem solchen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen sich zwar typischerweise Privatpersonen und Behörden gegenüber. Es liegt aber auch zwischen grundsätzlich gleichgeordneten Körperschaften des öffentlichen Rechts vor, soweit nur der einen Körperschaft für eine bestimmte Aufgabe ein

gesetzlicher Auftrag erteilt und damit eine Regelungsmacht $\frac{1}{4}$ bertragen ist (vgl. *BSG Urteil vom 12.12.1984* [â□□Â 10Â RAr 7/83](#) [â□□ SozR 4100 Â§Â 141n NrÂ 10 SÂ 26 = juris RdNrÂ 9](#); *BSG Urteil vom 2.2.1978* [â□□Â 12Â RK 29/77](#) [â□□ BSGEÂ 45. 296, 298 =Â SozR 2200 Â§Â 381 NrÂ 26 SÂ 66 =Â juris RdNrÂ 15](#)). Das ist hier der Fall.

Â

15

Die Hoheitsbefugnis des $\frac{1}{4}$ r die Beitragserhebung zustÂndigen VersicherungstrÂgers im VerhÂltnis zum Beitragszahlungspflichtigen folgt aus der gesetzlichen Aufgabe, die Finanzierung von Leistungen durch BeitrÂge zu sichern. Das ist im VerhÂltnis zu Privatpersonen nicht anders als zu KÂrperschaften des Âffentlichen Rechts (vgl. *BSG Urteil vom 25.1.1995* [â□□Â 12Â RK 72/93](#) [â□□ SozR 3â□□1500 Â§Â 54 NrÂ 22 SÂ 55 =Â juris RdNrÂ 12](#); zur Geltendmachung von BeitrÂgen durch Verwaltungsakt gegen $\frac{1}{4}$ ber der Bundesagentur fÂr Arbeit als SozialleistungstrÂger vgl. *BSG Urteil vom 25.3.2004* [â□□Â BÂ 12Â AL 5/03Â RÂ](#) [â□□ SozR 4â□□2600 Â§Â 191 NrÂ 1 RdNrÂ 8](#); zur Geltendmachung von SÂumniszuschlÂgen im Nachversicherungsverfahren durch Verwaltungsakt vgl. *BSG Urteil vom 1.7.2010* [â□□Â BÂ 13Â R 67/09Â RÂ](#) [â□□ SozR 4â□□2400 Â§Â 24 NrÂ 5 RdNrÂ 14](#)).
Ergeben sich aus dem PrÂfverfahren Nachforderungen von BeitrÂgen oder SÂumniszuschlÂge, sind diese gegen $\frac{1}{4}$ ber Âffentlich-rechtlichen Beitragspflichtigen ebenso wie bei Arbeitgebern durch Verwaltungsakt geltend zu machen (vgl. *Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPKâ□□SGBÂ VI, 3.Â Aufl 2021, Stand 1.4.2021, Â§Â 212a RdNrÂ 73*). Aber auch bereits die AufklÂrung im PrÂfverfahren, die solchen Forderungen vorausgeht und mithin zur Erlangung des PrÂfergebnisses notwendig ist, findet im Âberâ□□ und UnterordnungsverhÂltnis statt. Die zu prÂfende Stelle ist daher auch in ihrer Funktion als Auskunftsstelle der Beklagten untergeordnet, sodass deren Pflichten grundsÂtzlich durch Verwaltungsakt konkretisiert werden kÂnnen (zum Auskunftersuchen nach Â§Â 144 AbsÂ 3 ArbeitsfÂrderungsgesetz vgl. *BSG Urteil vom 16.8.1989* [â□□ 7 RAr 82/88](#) [â□□ SozR 4100 Â§Â 144 NrÂ 1 SÂ 4](#) und *BSG Urteil vom 18.5.1995* [â□□Â 7Â RAr 2/95](#) [â□□ SozR 3â□□4100 Â§Â 144 NrÂ 1 SÂ 3](#); zum Auskunftersuchen nach Â§Â 98 SGBÂ X vgl. *Scholz in Kasseler Komm, Stand September 2020, Â§Â 98 SGBÂ X RdNrÂ 14, 17*; *Sehnert in Hauck/Noftz, Stand Februar 2020, Â§Â 98 SGBÂ X RdNrÂ 37*; zu PrÂfhilfen nach Â§Â 28p AbsÂ 5 SGBÂ IV vgl. *Wehrhahn in Kasseler Komm, Stand Dezember 2020, Â§Â 28p SGBÂ IV RdNrÂ 44*).

Â

16

Der KlÂger hingegen nimmt selbst â□□ von der Beitragstragung abgesehen â□□ keine Aufgabe nach dem SGB wahr, insbesondere hat er bezÂglich der Versicherungspflicht von Pflegepersonen keine eigene mit dem PrÂfauftrag des RentenversicherungstrÂgers gleichgeordnete Entscheidungskompetenz. Im PrÂfverfahren kommt allein der Beklagten die Regelungsmacht zu, anhand der

erstmalige Fälligkeit der Beiträge für Pflegepersonen abhängig von dem Zeitpunkt ist, zu dem u.a. die Festsetzungsstelle für die Beihilfe die Versicherungspflicht festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Denn „Feststellen“ meint hier lediglich das „Erkennen“ der Versicherungspflicht (vgl. BSG Urteil vom 23.9.2003 [BÄ 12 P 2/02 R](#) [SozR 4-2600 Â 3 Nr. 1 RdNr. 8](#)). Entsprechendes gilt auch für die Mitteilungen der Pflegekasse bei Feststellung der Beitragspflicht nach [Â 44 Abs. 5 Satz 2 SGB XI](#) (idF des [Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21.3.2005, BGBl. I 818](#)). Denn [Â 44 SGB XI](#) legt nicht selbst die Modalitäten der Versicherungspflicht und der daraus kraft Gesetzes ([Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) idF vom 12.11.2009 aaO) folgenden Beitragspflicht fest (vgl. BSG Urteil vom 7.9.2004 [BÄ 2 U 46/03 R](#) [SozR 4-2700 Â 2 Nr. 3 RdNr. 16](#)).

Ä

19

Damit die Rentenversicherungsträger ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe als Prähäufbehörde gerecht werden können, muss ihnen ein mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbares Einsichts- und Auskunftsrecht zukommen. Zweck der hoheitlichen Prähäufung durch die Rentenversicherungsträger nach [Â 212, 212a SGB VI](#) ist es gerade, auch Fälle aufzudecken, für die von der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zu Unrecht keine Versicherungs- und Beitragspflicht erkannt wurde. Sie dient zugleich dem Schutz der Versicherten und der Solidargemeinschaft (vgl. hierzu Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 3. Aufl. 2021, Stand 1.4.2021, [Â 212a RdNr. 25](#)). Es wäre der Effektivität des Prähäufauftrags und der rechtzeitigen sowie vollständigen Erhebung der Einnahmen ([Â 76 Abs. 1 SGB IV](#) idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl. I 3710](#)) demgegenüber nicht dienlich, wenn die Rentenversicherungsträger zur ordnungsgemäßen Durchführung ihres Prähäufauftrags darauf angewiesen wären, zunächst Leistungsklage zu erheben (vgl. BSG Urteil vom 16.8.1989 [7 Ä RAr 82/88](#) [SozR 4100 Â 144 Nr. 1 SÄ 4 f. = juris RdNr. 24](#); LSG Berlin Urteil vom 4.8.2004 [LÄ 9 Ä KR 31/02 Ä](#) [juris RdNr. 15](#)). Der Erlass eines Verwaltungsakts stellt insofern eine Sicherungsmaßnahme in verfahrensrechtlicher Hinsicht dar. So wird von vornherein der Anschein verhindert, eine Behörde könne bei ihrer Einschätzung, ob Versicherungs- oder Beitragspflicht vorliegt, aus eigenem, gerade der eigenen Körperschaft dienenden Interesse handeln (vgl. BSG Urteile vom 16.7.2019 [BÄ 12 KR 5/18 R](#) [juris RdNr. 52](#) und [BÄ 12 KR 6/18 R](#) [BSGE 128, 277](#) = [SozR 4-2400 Â 7a Nr. 12, RdNr. 50](#)).

Ä

20

Auch [Â 212a Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) steht der Befugnis, Prähäufhilfen durch Verwaltungsakt einzufordern, nicht entgegen. Danach treffen die

Zahlungspflichtigen und die Träger der Rentenversicherung im Zusammenhang mit den angemessenen PrÃ¼fhilfen (Satz 1) âentsprechende Vereinbarungenâ. Es kann dahinstehen, ob sich Satz 3 âwie die Beklagte meintâ insbesondere auf die in Satz 2 genannten automatisierten Abrechnungsverfahren bezieht; denn der Beklagten geht es hier gerade auch um âmaschinelleâ PrÃ¼fhilfen unter Einbeziehung von Daten aus dem Abrechnungssystem des KlÃ¤gers. Jedenfalls folgt aus dem bloÃen gesetzlichen Auftrag, Vereinbarungen zu schlieÃen, kein Verbot anderer Handlungsformen der Verwaltung. Vielmehr entspricht es den GrundsÃ¤tzen des (Sozialâ)Verwaltungsrechts, dass auch im Bereich hoheitlicher Eingriffsverwaltung Ã¶ffentlich-rechtliche (Subordinationsâ)VertrÃ¤ge geschlossen werden kÃ¶nnen, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. [Â§ 53 Abs 1 Satz 2 SGB X](#), [Â§ 54 Satz 2 VwVfG](#)). Das Bestehen eines Ãber- und UnterordnungsverhÃ¤ltnisses wird fÃ¼r derartige Vereinbarungen sogar vorausgesetzt (vgl. *Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X*, 9. Aufl. 2020, [Â§ 53 RdNr 39](#)) und die damit typischerweise einhergehende Verwaltungsaktsbefugnis wird durch die zusÃ¤tzliche MÃglichkeit einer einvernehmlichen Entscheidungsform nicht ausgeschlossen.

Â

21

Der Abschluss von âentsprechenden Vereinbarungenâ ist vielmehr als zusÃ¤tzliche Handlungsoption zu verstehen. Diese Auslegung trÃ¤gt der gesetzgeberischen Intention des [Â§ 212a Abs 3 SGB VI](#) Rechnung, eine âzÃ¼gige und umfassende PrÃ¼fung wie bei [Â§ 28p SGB IV](#) zu ermÃglichenâ (vgl. *BT-Drucks 15/3654 S 74 zu Â§ 212a und 212b*). WÃ¤hrend eine Regelung von PrÃ¼fhilfen durch Verwaltungsakt als eine auf den Einzelfall (vgl. [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#)) abstellende MaÃnahme allein das konkrete VerhÃ¤ltnis zwischen dem prÃ¼fenden RentenversicherungstrÃ¤ger und dem geprÃ¼ften Adressaten betrifft, bieten Vereinbarungen nach [Â§ 212a Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) darÃ¼ber hinaus die MÃglichkeit, den Umfang angemessener PrÃ¼fhilfen âim gegenseitigen EinverstÃ¤ndnisâ umfassender zu regeln. Insbesondere kÃ¶nnen die DurchfÃ¼hrung der PrÃ¼fung unterstÃ¼tzende MaÃnahmen unabhÃ¤ngig von konkreten PrÃ¼fzeitrÃ¤umen sowie unter Beteiligung mehrerer in Betracht kommender Zahlungspflichtiger und RentenversicherungstrÃ¤ger getroffen werden. Kommt aber eine Vereinbarung mit einem Zahlungspflichtigen âwie hierâ nicht zustande, muss dieser hinnehmen, dass die fÃ¼r eine ordnungsgemÃe PrÃ¼fung erforderlichen und damit von ihm zu leistenden PrÃ¼fhilfen fÃ¼r den konkreten PrÃ¼fzeitraum einseitig von der Verwaltung mittels Verwaltungsakt konkretisiert werden. Anderenfalls wÃ¼rde die erwÃ¼nschte EffektivitÃ¤t der PrÃ¼fung in ihr Gegenteil verkehrt.

Â

22

3. Der angefochtene Bescheid ist formell und materiell rechtmäßig. Er ist insbesondere hinreichend bestimmt (vgl. [§ 33 Abs 1 SGB X](#)), da er sich auf einen eingegrenzten Prüfzeitraum bezieht sowie auch zumindest im Begründungsteil auch ausführt, welche konkreten Leistungen als Prüfhilfen verlangt werden und inwieweit die Einsichtnahme in Beihilfeunterlagen gefordert wird. In der Sache hat die Beklagte zu Recht den Kläger aufgefordert, maschinelle Prüfhilfen bereitzustellen (dazu a) und die Einsichtnahme in Beihilfeunterlagen zu gewähren (dazu b).

Ä

23

a) Rechtsgrundlage für das Prüfhilfeverlangen ist [§ 212a Abs 3 Satz 1 SGB VI](#). Danach haben die Zahlungspflichtigen auch angemessene Prüfhilfen zu leisten. Die erforderliche Angemessenheit ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich voll überprüfbar und hier gewahrt. Sie richtet sich insbesondere daran aus, auch dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in einer Weise vorgelegt werden, dass den Prüfern die Arbeit nicht erschwert wird (vgl. *Gesetzesbegründung zur insoweit parallelen Vorschrift des § 28p Abs 5 SGB IV* auch [BT-Drucks 11/2221 S 29](#) zu [§ 28p Abs 5](#)).

Ä

24

Die Beklagte fordert Leistungsdaten aus dem vom Kläger maschinell geführten System, das die Berechnung und Ablieferung der Beiträge zur GRV durchführt. Verlangt werden Beitragslisten unter Angabe der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen und der ihnen zugeordneten Beiträge sowie Auflistungen der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen, bei denen im gegebenen Zeitraum die Rentenversicherungspflicht erstmals oder erneut festgestellt (Neufälle) oder die Beitragszahlung unterbrochen (Unterbrechungsfälle) oder beendet (Beendigungsfälle) worden ist. Diese Listen sollen einerseits den Namen und Vornamen sowie die Rentenversicherungsnummer der Pflegeperson und andererseits den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Stammmnummer des Pflegebedürftigen enthalten. Damit hat die Beklagte zur (zügigen) Erfüllung ihres Prüfungsauftrags geeignete und erforderliche sowie im übrigen angemessene Prüfhilfen gefordert. Sie entsprechen grundsätzlich den Prüfhilfen, die auch Arbeitgeber bei der vergleichbaren Prüfung nach [§ 28p SGB IV](#) iVm der aufgrund der Ermächtigung des [§ 28p Abs 9 SGB IV](#) erlassenen Beitragsverfahrensverordnung (BVV vom 3.5.2006, zuletzt geändert durch das Gesetz Digitale Rentenübersicht vom 11.2.2021) leisten müssen. Danach hat der Arbeitgeber in die Entgeltunterlagen Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen (§ 8 BVV), zur Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum ein Verzeichnis aller Beschäftigten mit bestimmten Angaben, ua mit Namen und Vornamen, dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt sowie dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, zu

erfassen sowie lesbar zur Verfügung zu stellen (§ 9 BVV) und diese Aufzeichnungen so zu führen, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung gewährleistet ist; der Arbeitgeber muss die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel bereitstellen (§ 10 Abs 1 Satz 1 und 2 BVV). Solange die speziell in § 212a Abs 6 SGB VI eingeräumte Verordnungsermächtigung noch nicht umgesetzt ist, sind die Normen der BVV für die Prüfung nach § 212a SGB VI sinngemäß heranzuziehen (vgl. Scheer/Kellner, RV aktuell 2012, 84, 86 f; Finke in Hauck/Noftz, SGB VI, Februar 2021, § 212a RdNr 10). Denn es besteht kein sachlicher Grund, an Arbeitgeber weitergehende Anforderungen als an eine nach § 212a SGB VI zahlungspflichtige Behörde zu stellen (vgl. Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VI, 3. Aufl 2021, Stand 1.4.2021, § 212a RdNr 58 mwN).

Ä

25

Dass insbesondere auch eine maschinelle Bereitstellung der Prüfhilfen angemessen ist, ergibt sich aus § 212a Abs 3 Satz 2 SGB VI, wonach automatisierte Abrechnungsverfahren in die Prüfung einbezogen werden sollen. Außerdem ordnet § 212a Abs 5 Satz 6 SGB VI an, die für die Prüfung erforderlichen Daten an die DRV Bund und die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Da diese Daten in Dateisystemen gespeichert werden sollen (§ 212a Abs 5 Satz 1 und 3 SGB VI) und die Übermittlung auch durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen darf (§ 212a Abs 5 Satz 7 SGB VI), wird die Zulässigkeit der Einbeziehung vorhandener maschinell lesbarer Daten in die angemessenen Prüfhilfen grundsätzlich vorausgesetzt.

Ä

26

b) Auch das Einsichtsverlangen in die Beihilfeunterlagen von Pflegebedürftigen, bei denen der Kläger keine Pflichtbeiträge zur GRV für Pflegepersonen gezahlt hat, ist rechtmäßig.

Ä

27

Der darauf gerichtete Anspruch ergibt sich aus § 212a Abs 1 SGB VI iVm § 98 Abs 1 Satz 2 und 3 sowie Abs 3 SGB X (idF der Bekanntmachung vom 18.1.2001, BGBl I 130). Danach haben Personen, die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben (§ 98 Abs 3 SGB X), auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind, sowie Geschäftsbücher, Listen oder

andere Unterlagen, aus denen die f  r die Beitragserhebung erforderlichen Angaben hervorgehen, zur Einsicht vorzulegen. Da das SGB X f  r alle Sozialleistungsbereiche des SGB gilt, soweit sich aus den   brigen B  chern nichts Abweichendes ergibt ([    37 Satz 1 SGB I](#) idF des 4.   Euro-Einf  hrungsgesetzes vom 21.12.2000, [BGBl. I 1983](#)), sind diese Regelungen auch f  r den Pr  auftrag aus [    212a Abs 1 SGB VI](#) ma  gebend. Auch wenn der Gesetzgeber bei Einf  hrung des [    98 Abs 3 SGB X](#) vor allem Unternehmer, Entleiher und Zwischenmeister im Blick hatte (vgl. *BT  Drucks   9/95 S   23 zur Entwurfsregelung des     104 Abs 3 SGB X*), unterliegen wegen der nicht eingeschr  nkten Gleichsetzung von Arbeitgebern und anderen Personen, die wie ein Arbeitgeber Beitr  ge f  r eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben       entgegen der Auffassung des Kl  gers       auch Zahlungspflichtige iS von [    212a Abs 1 SGB VI](#) der Auskunftspflicht und Unterlagen  berlassungspflicht (vgl. *K  hn in Kreikebohm, SGB VI, 5.   Aufl   2017,     212a RdNr   7; Scheer/Kellner, RV aktuell 2012, 84, 86; aA f  r Sozialleistungstr  ger, die nach       3, 4 SGB X zur Amtshilfe verpflichtet sind: Scholz in Kasseler Komm, Stand Dezember 2020,     98 SGB X RdNr   40*).

  

28

Das Verlangen der Beklagten auf Einsicht auch in Unterlagen von beihilfeberechtigten Pflegebed  rftigen, bei denen keine Rentenversicherungsbeitr  ge f  r Pflegepersonen entrichtet worden sind, ist von diesem Informationsrecht umfasst. Denn es bezieht sich auf Tatsachen, die    f  r die Erhebung der Beitr  ge notwendig    ([    98 Abs 1 Satz 2 SGB X](#)) sind, und zwar unabh  ngig davon, ob der Kl  ger diese Beitragspflicht zutreffend erkannt hat. An der Notwendigkeit fehlt es nicht deshalb, weil bei den Pflegekassen die entsprechenden Daten wom  glich ebenfalls vorhanden sind und nur die Pflegekassen insoweit Meldepflichten unterliegen ([    44 Abs 3 SGB XI](#) idF des *GKV-Wettbewerbsst  rkungsgesetzes vom 26.3.2007, BGBl. I 378*). Es trifft zwar zu, dass eine entsprechende Meldepflicht f  r die Festsetzungsstellen f  r die Beihilfe nicht normiert ist (vgl. hierzu *Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK  SGB VI, 3.   Aufl 2021, Stand 1.4.2021,     212a RdNr   46*). Das berechtigt diese Stellen jedoch nicht, gegebenenfalls noch nicht als relevant erkannte Daten zur  ckzuhalten, wenn sie       und nicht die jeweilige Pflegekasse       nach [    212a Abs 1 SGB VI](#) gepr  ft wird.

  

29

Gegenstand einer Pr  fung nach [    212a SGB VI](#) (vgl. hierzu *Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK  SGB VI, 3.   Aufl 2021, Stand 1.4.2021,     212a RdNr   35   ff*) sind nach dem Wortlaut der Vorschrift sowohl Meldepflichten als auch die    sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch im Zusammenhang mit der Zahlung von Pflichtbeitr  gen   , insbesondere die Richtigkeit der

Beitragszahlungen selbst (*Absatz 1 Satz 1 und 2*). Die Pflicht zur Beitragszahlung des Klägers entsteht kraft Gesetzes unabhängig von der Erfüllung der Mitteilungspflicht der Pflegekasse (*vgl. oben 2.*). Wie das LSG näher ausgeführt hat, soll die Mitteilung der Pflegekasse an die Festsetzungsstelle für die Beihilfe nach [§ 44 Abs 5 SGB XI](#) (*idF des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 21.3.2005, BGBl I 818*) nicht der Entlastung des Klägers, sondern der Verwaltungsvereinfachung im Sinne einer beschleunigten Weiterleitung von Informationen dienen (*vgl. BVerfGE 15/4751 S 48 zu § 44*). Zu prüfen ist daher nicht nur, ob die Festsetzungsstelle für die Beihilfe nach Mitteilung durch die Pflegekasse ([§ 44 Abs 5 Satz 2 SGB XI](#)) fehlerfrei und mit der erforderlichen Sorgfalt tätig geworden ist. Gegenstand der Prüfung ist vielmehr, ob sie generell ihre Zahlungspflicht auch unabhängig von einer solchen Mitteilung erfüllt hat. Denn die Prüfung nach [§ 212a SGB VI](#) dient der Herstellung des objektiv rechtmäßigen Zustands mit dem Ziel, die Finanzierung und Funktionsfähigkeit der GRV sicherzustellen. Zur Gewährleistung einer vollständigen Beitragszahlung ist es erforderlich, die Erhebung objektiv geschuldeter Beiträge auch für den Fall zu ermöglichen, dass der Beitragsschuldner von seiner Beitragszahlungspflicht keine Kenntnis gehabt haben sollte. Der Schutz Zahlungspflichtiger vor einer unerwarteten Belastung mit Beitragsnachforderungen wird nach der gesetzlichen Konzeption vorrangig über Verjährungsregelungen gewahrt (*vgl. BSG Urteil vom 16.12.2015 – B 12 R 11/14 R – BSGE 120, 209 = SozR 44/2400 § 28p Nr 6, RdNr 55*). Entgegen der Auffassung des Klägers sind daher grundsätzlich alle Unterlagen beihilfeberechtigter Pflegebedürftiger für die Prüfung der Rentenversicherungsrechtlich relevant und erforderlich, auch wenn sich im Ergebnis tatsächlich keine Anhaltspunkte für eine Rentenversicherungspflicht finden lassen.

Ä

30

4. Datenschutzrecht steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die erst am 25.5.2018 in Kraft getretene DSGVO (*Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl L 119 vom 4.5.2016 S 1 ; Art 99 Abs 2 DSGVO*) auf den hier im September 2014 erlassenen Verwaltungsakt überhaupt Anwendung findet. Jedenfalls sind die Grenzen der Datenverarbeitung sowohl des Art 6 als auch des Art 9 DSGVO eingehalten. Einer Vorlage an den EuGH bedarf es angesichts der eindeutigen Rechtslage nicht. Denn eine Vorlage des letztinstanzlichen Hauptsachegerichts (*Art 267 Abs 3 Vertrag über die Arbeitsweise der EU*) kann über den Fall mangelnder Entscheidungserheblichkeit hinaus dann unterbleiben, wenn sich das Gericht unter Anwendung und Auslegung des materiellen Unionsrechts die vertretbare Überzeugung bildet, dass die Rechtslage entweder von vornherein eindeutig (*acte clair*) oder durch die Rechtsprechung in einer Weise geklärt ist, die keinen vernünftigen Zweifel

offenlässt (acte éclairé, vgl zuletzt BVerfG Beschluss vom 4.3.2021
â€ 2 BvR 1161/19 â€ juris RdNr 55).

Â

31

Die Verarbeitung (vgl Art 4 Nr 2 DSGVO) der Daten von Pflegepersonen und Pflegebedürftigen ist von Art 6 Abs 1 Satz 1 Buchst e DSGVO gedeckt. Danach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie â€ wie hier â€ für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage hierfür wird entweder durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt, dem der Verantwortliche unterliegt (Art 6 Abs 3 Satz 1 DSGVO). Sie ergibt sich für das Abfragen von Daten zum Zweck der Beitragsüberwachung durch die Beklagte aus â€ wie ausgeführt â€ Â§ 212a Abs 3 SGB VI sowie Â§ 98 Abs 1 Satz 2 und 3 iVm Abs 3 SGB X. Der damit verfolgte Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der GRV (vgl oben) liegt im öffentlichen Interesse (vgl BVerfG Beschluss vom 5.2.2009 â€ 1 BvR 1631/04 â€ juris RdNr 15 mwN).

Â

32

Soweit Gesundheitsdaten der Pflegebedürftigen wie zB Pflegegutachten betroffen sind, ist deren Verarbeitung trotz ihrer besonderen Schutzwürdigkeit nicht nach Art 9 Abs 1 DSGVO untersagt. Sie ist ausnahmsweise zulässig, da erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm oder ihr ua aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen oder ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist (Art 9 Abs 2 Buchst b DSGVO). Insoweit weist das LSG zutreffend darauf hin, dass eine Einsichtnahme auch in ärztliche Gutachten erforderlich ist, weil sich daraus Tatsachen für die Versicherungspflicht einer (zB bislang unerwähnten) Pflegeperson ergeben können. Das nationale Recht schränkt die Rechte der Pflegebedürftigen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der sozialen Sicherheit unionsrechtskonform unter Achtung des Wesensgehalts der Grundrechte und Grundfreiheiten in verhältnismäßiger Weise ein (Art 14, 23 Abs 1 Buchst e DSGVO) und beachtet die Grenzen der Datenverarbeitung aus Art 5 DSGVO.

Â

33

Als nationales Recht ist (erg  nzend) [    67a SGB  X](#) zu beachten ([    35 Abs  2 SGB  I](#)). Sowohl nach seiner bei Erlass des angegriffenen Verwaltungsakts geltenden Fassung (*Gesetz zur   nderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.5.2001*, [BGBl  I  904](#)) als auch der ab Inkrafttreten der DSGVO am 25.5.2018 ge  nderten Fassung (*Gesetz zur   nderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017*, [BGBl  I  2541](#)) ist die Erhebung von Sozialdaten     auch Gesundheitsdaten     zul  ssig, wenn ihre Kenntnis      wie hier      zur Erf  llung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (*Abs  1*). Die Sozialdaten sind zwar grunds  tzlich bei der betroffenen Person zu erheben, d  rfen hier aber ohne deren Mitwirkung erhoben werden, weil [    212a Abs  3 SGB  VI](#) sowie [    98 Abs  1 Satz  2](#) und  3 iVm Abs  3 SGB  X ihre   bermittlung an die Beklagte im Wege der Pr  fhilfen- und Auskunftspflicht (vgl oben) iS des [    67a Abs  2 Satz  2 Nr  2 Buchst  a SGB  X](#) vorschreiben.

 

34

Die Speicherung, Ver  nderung, Nutzung,   bermittlung, Einschr  nkung der Verarbeitung und L  schung von Sozialdaten     einschlie  lich der Gesundheitsdaten      ist zudem nach [    67b Abs  1 SGB  X](#) (*idF des Gesetzes zur Organisationsreform in der GRV vom 9.12.2004*, [BGBl  I 3242](#), und des Gesetzes zur   nderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.7.2017, [BGBl  I  2541](#)) iVm [    69 Abs  1 Nr  1 SGB  X](#) (*idF des Gesetz zur   nderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18.5.2001*, [BGBl  I  904](#), und des Gesetzes vom 17.7.2017, aaO) zul  ssig. Die   bermittlung ist zur Aufgabenerf  llung der Beklagten als Leistungstr  ger nach dem SGB ([    35 Abs  1 SGB  I](#)) erforderlich; die Verarbeitung ist durch [    212a Abs  5 Satz  2 SGB  VI](#)     nur f  r die Pr  fung    erlaubt. Dadurch werden, erg  nzt durch [      81  ff SGB  X](#), zugleich die Rechte der betroffenen Person und die Einhaltung der Grunds  tze f  r die Verarbeitung personenbezogener Daten gesichert. Auch ist damit     entgegen der Ansicht des Kl  gers     der Grundsatz der    Datenminimierung    (*Art  5 Abs  1 Buchst  c DSGVO*) gewahrt, wonach die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das f  r die Zwecke der Verarbeitung notwendige Ma   beschr  nkt sein m  ssen. Dar  ber hinaus sind sowohl die Beklagte als auch der Kl  ger als K  rperschaften   ffentlichen Rechts umfassend dem Datenschutz verpflichtet und unterliegen insbesondere der Wahrung des Sozialgeheimnisses gem    [    35 Abs  1 SGB  I](#).

 

35

5. Inwieweit schlie  lich Art  105 BayBG die Weitergabe von Beihilfeakten einschr  nkt, kann dahinstehen. Zum einen handelt es sich dabei nicht um revisibles Bundesrecht ([    162 SGG](#)). Zum anderen gehen der Landesnorm die

Regeln der DSGVO und des SGB X als Bundesrecht vor (Art 31 GG).

Ä

36

6. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#). Der unterlegene Kläger ist als Land gerichtskostenbefreit ([§ 2 Abs 1 Satz 1 GKG](#)).

Ä

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024